

**Jugend - Ordnung**  
**der**  
**Sport- und Kulturvereinigung**  
**1879 e.V. Mörfelden**

**Neufassung beschlossen auf der Jugendversammlung am 7. März 1992**  
**Bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 18. März 1992**

**Änderung beschlossen auf der Jugendausschusssitzung am 02. März 2011**  
**Bestätigt auf der Delegiertenversammlung am 26. März 2011**

## **§1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Vereinsjugend der Sport- und Kulturvereinigung 1879 e.V. Mörfelden sind alle Kinder und Jugendliche bis zum Vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle gewählten und berufenen MitarbeiterInnen.

## **§2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend der Sport- und Kulturvereinigung 1879 e.V. Mörfelden führt und verwaltet sich Selbständig. Sie entscheidet über die Ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt.

Ziel ist die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen.

### **2.1. Sportlicher Bereich:**

- 2.1.1. Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Leitung.
- 2.1.2. Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände.
- 2.1.3. Organisation eines sportartenübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche.

### **2.2. Außersportlicher Bereich:**

- 2.2.1. Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene.
- 2.2.2. Organisation von Bildungsangeboten für MitarbeiterInnen und Jugendliche.
- 2.2.3. Führen und Verwalten der Jugendkasse.
- 2.2.4. Vertretung der Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtvorstand und der Öffentlichkeit.
- 2.2.5. Förderung der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung.
- 2.2.6. Förderung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.

## **§3 Organe**

Organe der Vereinsjugend in der Sport- und Kulturvereinigung 1879 e.V. Mörfelden sind:

- 3.1. der Vereinsjugendausschuß;
- 3.2. der Vereinsjugendvorstand;
- 3.3. die Abteilungsjugendvollversammlung;
- 3.4. die Abteilungsjugendvorstände;

## §4 Abteilungsjugendvollversammlung

Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung in Alter vom 7. bis 18. Lebensjahr und der regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen MitarbeiterInnen.

Hierzu zählen auch die TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen.

Die Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr besitzen das Vorschlags- und Stimmrecht.

Die Mitglieder vor dem vollendeten 10. Lebensjahr besitzen nur das Vorschlagsrecht.

### Ihre Aufgaben sind:

1. Wahl eines Abteilungsjugendvorstandes:
  - 1.1. der AbteilungsjugendleiterIn
  - 1.2. der JugendsprecherInnen
2. Entgegennahme eines Rechenschaftsberichtes über Kassen ein- und Ausgänge und Bericht über die geleistete Arbeit.
3. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit in der Abteilung.

Die Abteilungsjugendvollversammlung findet jährlich einmal statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Abteilungsjugendvollversammlung wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

- 4.1. Die Wahl des Jugendleiters erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Der Jugendleiter muss die Volljährigkeit erlangt haben. Bei Bedarf können StellvertreterInnen gewählt werden.
- 4.2. Der Jugendleiter ist zuständig für die Jugendarbeit in den Abteilungen. Hierzu gehören:
  - a) die sportliche Jugendarbeit
  - b) die überfachliche Jugendarbeit
- 4.3. Vorschläge für die Wahl des Jugendleiters und seiner StellvertreterIn kann der Abteilungsvorstand unterbreiten. Jedoch hat die Jugendvollversammlung der Abteilung das Recht einen eigenen Kandidaten zu nominieren.
- 4.4. Der Jugendleiter ist ordentliches Mitglied im Abteilungsvorstand und im Vereinsjugendausschuß und muss die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
- 4.5. Die Jugendsprecher vertreten gegenüber dem Abteilungsvorstand, dem Abteilungsjugendvorstand, und dem Vereinsjugendausschuß die Meinung der Jugend. Bei Fragen, die die Jugend betreffen, sind sie vom Abteilungsvorstand zu hören. Sie haben in diesem Fall auch das Recht an den Sitzungen des Abteilungsvorstandes teilzunehmen und dort Ihre Meinung darzulegen.
- 4.6. Die Wahl der Jugendsprecher erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Die JugendsprecherInnen sollten mindestens 14 Jahre und höchstens 21 Jahre sein.
- 4.7. Unterhält eine Abteilung Jugendgruppen in mehreren Altersstufen, sollte von jeder Altersstufe ein Jugendsprecher gewählt werden. Die Wahl sollte dann innerhalb der Gruppe vorgenommen werden. Unterhält eine Abteilung in einer Altersstufe mehrere Gruppen, kann von jeder Gruppe ein Jugendsprecher gewählt werden. Die gesamte Altersstufe kann aber auch einen gemeinsamen Jugendsprecher wählen.

## **§5 Abteilungsjugendvorstand**

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ihm gehören an:

1. AbteilungsjugendleiterIn
2. StellvertreterIn
3. AbteilungsjugendsprecherIn
4. Weitere MitarbeiterInnen bei Bedarf

### **Der Abteilungsjugendvorstand hat folgende Aufgaben:**

- 5.4. Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse.
- 5.5. Zusammenarbeit mit dem Vereinsjugendausschuß.
- 5.6. Wahl der Vertreter aus dem Abteilungsjugendvorstand in den Vereinsjugendausschuß.
- 5.7. Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand.
- 5.8. Organisation und Durchführung von freizeitkulturellen Veranstaltungen.
- 5.9. Wenn abteilungsbedingt erforderlich, die Organisation des Übungs- und Wettkampfbetriebes.

## **§6 Vereinsjugendausschuß**

Der Vereinsjugendausschuß ist das oberste Organ der Vereinsjugend der Sport- und Kulturvereinigung 1879 e.V. Mörfelden.

Im Vereinsjugendausschuß sind stimmberechtigt vertreten, die Vertreter der Abteilungsjugend und die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes, sowie freie und berufene MitarbeiterInnen. Der Vereinsjugendausschuß tagt mindestens viermal im Jahr.

### **Der Vereinsjugendausschuß hat folgende Aufgaben:**

1. Wahl des Jugendvorstandes
2. Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse
3. Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit.
4. Organisation und Durchführung von größeren Veranstaltungen im freizeitkulturellen Bereich, einschließlich der Fahrten und Freizeiten.
5. Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten.
6. Beschlußfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderung derselben.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet. Der Vereinsjugendausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlußfähig. Von allen Sitzungen sind Protokolle zu führen; jedes Ausschußmitglied und der Vorstand des Vereins erhält ein Protokoll.

Die Sitzungen sind vereinsöffentlich.

## **§7 Vereinsjugendvorstand**

Der Vereinsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen.

1. VereinsjugendleiterIn
2. StellvertreterIn
3. KassiererIn
4. SchriftführerIn
5. Weitere MitarbeiterInnen bei Bedarf

Der Vereinsjugendleiter gehört Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.

Der Vereinsjugendvorstand wird vom Vereinsjugendausschuß für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### **Aufgaben des Vereinsjugendvorstandes sind:**

- 6.1. Führen der Geschäfte des Vereinsjugendausschusses zwischen dessen Sitzungen.
- 6.2. Vorbereitung der Sitzungen des Vereinsjugendausschusses.
- 6.3. Betreuung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesem.
- 6.4. Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Vereinsjugendausschuß.
- 6.5. Pflege der Zusammenarbeit mit den Schulen.
- 6.6. Es können Ressorts gebildet werden, die verschiedenen Arbeitsschwerpunkte bearbeiten.
- 6.7. Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend Hessen und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- 6.8. Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.

### **§8 Jugendkasse, Abteilungsjugendkasse**

1. Die Vereinsjugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
2. Die Abteilungsjugendkassen sind, soweit vorhanden, Teil des Vereinsvermögens. Abrechnungen sind zum Quartalsende mit den Kassierern der einzelnen Abteilungen abzustimmen und mit der Quartalsabrechnung der Abteilung weiterzureichen.
3. Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugenden wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen zufließenden Mitteln. Sie sind eigenverantwortliche Empfänger dieser Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

### **§9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muß vom Vereinsjugendausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

### **§10 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung

Diese Jugendordnung wurde am 7. März auf der Jugendversammlung beschlossen und am 18. März 1992 von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Änderungen der Jugendordnung wurden am 02. März 2011 auf der Jugendausschusssitzung beschlossen, und von der Delegiertenversammlung am 26. März 2011 bestätigt.